

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



Die Abweichung des polnischen Statuts von seinen westlichen Vorbildern beschränkt sich auf einige neuhinzugekommene Artikel und auf manche unwesentliche Textänderungen in den wörtlich übernommenen Bestimmungen. Das Statut umfaßt im ganzen siebenunddreißig Artikel und beginnt mit der folgenden Einleitungsformel: „Menschenwerke, die durch Zeugen oder Urkunden nicht bekräftigt sind, vergehen rasch und verschwinden aus dem Gedächtnis; so verkünden denn wir, der Fürst Boleslaw von Großpolen, unseren Zeitgenossen sowie der Nachwelt, zu der unser Schreiben gelangen sollte, daß wir allen in unserem ganzen Herrschaftsbereiche ansässig gewordenen Juden die nachstehenden Statute und Privilegien verliehen haben“. Der erste Artikel dieser Verordnung besagt, daß bei gerichtlichen Verhandlungen zivil- und strafrechtlicher Sachen das von einem Christen gegen einen Juden abgelegte Zeugnis nur dann berücksichtigt werden solle, wenn es auch von einem jüdischen Zeugen bekräftigt wird. Ferner wird die Prozeßordnung für zwischen Juden und Christen entstehende Rechtsstreitigkeiten festgesetzt, soweit sie Gelddarlehen gegen Verpfändung von beweglichem oder unbeweglichem Gut betreffen (Artikel 2—7 sowie 24, 26, 30, 33, 34). Alle diese Vorschriften sicherten dem jüdischen Gläubiger wie dem christlichen Schuldner in gleichem Maße Rechtsschutz zu. Für die Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten unter Juden waren nicht die allgemeinen städtischen Gerichte, sondern der Fürst selbst, sein Statthalter oder ein eigens dazu ernannter Richter zuständig (Art. 8). Wegen Ermordung eines Juden oder ihm zugefügter Körperverletzung hatte sich der schuldige Christ vor dem fürstlichen Gerichte zu verantworten: auf den Mord stand die „gebührende Strafe“ und die Vermögenseinziehung zugunsten des Fürsten; im Falle schwerer Körperverletzung sollte der Schul-

gewesen ist, das in dem Statut des Boleslaw einer so minutiösen Regelung unterzogen wird: befaßten sich doch die polnischen Juden auch noch in viel späterer Zeit mehr mit Warenhandel, Land- und Steuerpacht als mit dem Zinsdarlehensgeschäft. Der Freibrief des Boleslaw ist daher nur als eine mehr oder weniger getreue Kopie der um jene Zeit in den Nachbarstaaten vorliegenden Muster zu betrachten: des österreichischen Statuts vom Jahre 1244, des österreichisch-böhmischen vom Jahre 1254 und vielleicht auch des ungarischen vom Jahre 1251. Die aus den deutsch-österreichischen Ländern zugewanderten Juden suchten sich ihr heimatliches „jus judaicum“ ebenso im neuen Lande zu sichern, wie die Deutschen ihr „jus teutonicum“, und so erwirkten sie bei Boleslaw Rechtsgarantien nach fertigem Vorbild. Bezieht sich doch das Statut des Boleslaw in seiner Einleitung speziell auf die in Polen „ansässig gewordenen“ Juden (*Judaeis nostris, per totum districtum nostri domini constitutis*).